

S

- / 41.

Der Reichsanwalt
Hauptamt 4-Gericht
4-Rechtsamt
RA IIIb 320/1

München, den 7. März 1941.

Gerichtsbew.
113/B
i. a. d.
1/13/3.41

Betrifft: Neue Grundsätze für die Strafvollstreckung.
Anlagen: - 2 -

V e r t e i l e r : A, B, I.

A: In Zukunft soll möglichst vermieden werden, den Strafvollzug in Anstalten der allgemeinen Justiz durchzuführen. Ausserdem besteht wieder die Möglichkeit, Verurteilte zwecks Bewährung einer besonderen Bewährungseinheit "Verlorener Haufen" (abgekürzt "V.H.") zu überstellen. Für die Strafvollstreckung gelten deshalb nunmehr folgende Grundsätze:

I. Für künftige Verurteilungen:

1.) Bei kurzfristigen Gefängnisstrafen (Regel: bis zu 6 Monaten) soll die Strafvollstreckung nach Möglichkeit ausgesetzt werden, soweit der Verurteilte nicht durch das Urteil oder ein nachfolgendes polizeiliches Dienststrafverfahren aus der 4 oder Polizei ausscheidet. Der Verurteilte verbleibt bei seiner Truppe oder Polizeieinheit. Häufig wird es angebracht sein, wenigstens die Verbüßung eines Teils der Strafe anzuordnen. Dabei kann Gefängnis auch in Arrestzellen verbüßt werden.

2.) Bei längeren
oder wenn unter Strafe
Truppe nicht angängig
und zu entscheiden,
a) der Bewährung
der Front oder
b) dem Straflager
überstellt werden, so

Fall a) kommt in Frage, wenn dem Verurteilten die Möglichkeit gegeben werden soll, sich durch tapferen Einsatz im Kampfe eines Gnadenerweises am Kriegsende würdig zu zeigen. Das ist auch möglich, wenn der Verurteilte aus der W oder Polizei

falls besondere Gründe für ein solches Entge
Im übrigen ergeht hierzu noch eine besonder
ntes W-Gericht im Einvernehmen mit dem W-Fü

amt nur in Frage, wenn der Verurteilte aus
geschieden ist und ihm die Möglichkeit, si
Einsatz im Kampfe eines Gnadenerweises am Kr
zeigen, vorläufig nicht gegeben werden soll

lager der W und Polizei befindet sich zur Zeit in Dachau. In der Vollstreckungsentscheidung ist - unter Weglassung der Ortsbezeichnung Dachau - aufzunehmen, dass die Verwahrung des Verurteilten im Straflager der W und Polizei angeordnet wird.

- 3.) Bei zu Zuchthaus Verurteilten sind sofort nach der Bestätigung die Akten mit einem richterlichen Begleitbericht dem Hauptamt W Gericht, W-Rechtsamt, zu übersenden zwecks Entscheidung, ob der Verurteilte der allgemeinen Justiz oder der Abteilung Z des Straflagers der W und Polizei zu überstellen ist. Der richterliche Begleitbericht, der eine Stellungnahme des Vorsitzers des erkennenden Gerichts zu der Frage, ob die Überstellung des Verurteilten in die Abteilung Z des Straflagers der W und Polizei angebracht erscheint, zu enthalten hat, ist nach anliegendem Muster (Anlage 1) zu erstellen. Dazu wird bemerkt, dass die Einrichtung der Abteilung Z des Straflagers der W und Polizei einer persönlichen Anordnung des Reichsführers-W entspricht. Der Reichsführer-W wünscht, dass bei zu Zuchthausstrafe Verurteilten in jedem Einzelfalle geprüft wird, ob der Verurteilte noch zu einem brauchbaren Mitglied der Volksgemeinschaft erzogen werden kann; bejahendenfalls ist der Verurteilte bis Kriegsende nicht der allgemeinen Justiz, sondern in die Abteilung Z des Straflagers der W und Polizei zu überstellen.

3

4.) F e s t u n g s h a f t wird auch weiterhin in der Festung Ingolstadt vollzogen.

II. Bei z u r ü c k l i e g e n d e n V e r u r t e i l u n - g e n sind die Strafvollstreckungsmaßnahmen zu überprüfen und auf die obigen Grundsätze abzustimmen.

Verurteilten, die ihre Strafe bereits verbüßt haben und aus der W bzw. Polizei ausgeschieden und entlassen sind, ist mitzuteilen, dass sie sich freiwillig zur Bewährungseinheit der W (V.H.) melden können, wenn sie nicht von der Wehrmacht bereits wieder eingezogen sind.

Anträge sind an das Hauptamt W-Gericht, München 33, zu richten.

Auch Verurteilte, die ihre Gefängnisstrafe noch verbüßen, können in den "V.H." überführt werden. In geeigneten Fällen ist die Vollstreckungsentscheidung beschleunigt zu ändern.

Das Hauptamt W-Gericht wird in einer Reihe von Fällen an die Gerichtsherrn mit der Bitte herantreten, die Vollstreckungsentscheidung dahin zu ändern, dass der Verurteilte aus der Verwahrung im Straflager in den "V.H." überführt wird.

Für die zu Zuchthaus Verurteilten, die der allgemeinen Justiz bereits überstellt sind, folgt noch besondere Anordnung.

B. Nach § 104 Abs. 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung kann die über die Vollstreckung eines Urteils getroffene Entscheidung von dem bestätigenden Gerichtsherrn oder einem von ihm ermächtigten Gerichtsherrn geändert werden.

Der bestätigende Gerichtsherr wird in vielen Fällen, insbesondere

17

Der Reichsführer-
//Führungshauptamt
I Org. Dr.Cu/Ob.
Tgb.Nr.: 519/41 geh.

Berlin-Wilmersdorf, den 19. Febr. 41
Kaiserallee 163

Betr.: Aufstellung einer Sondereinheit bei der //Div. "Reich"
Verteiler I (ohne Nachkommandos)

- 1.) Mit sofortiger Wirkung ist erneut die Sondereinheit "Verlorener Haufen" bei der //Div. "Reich" aufzustellen.
- 2.) Diese Sondereinheit wird dem Pi.Btl. //Div. "Reich" zugeteilt. Von der //Div. "Reich" sind besonders geeignete Führer und Unterführer zu bestimmen.

Polizei-

ent-
(Bung.)

in der
die

II.

III.

- 4.) Durch d
gewiese
vorrage
werden.
Anlage
deren E
bensgef
Stoßtru
räumung
hingewi
nicht e
tigen s
ständen
als Tru

12

- 5.) Anträge auf freiwilligen Eintritt in den "Verlorenen Haufen" die bei den Einheiten eingehen, sind zur Entscheidung an das π -Führungshauptamt weiterzuleiten. Den Anträgen ist die Anlage 1 unterzeichnet beizugeben. Anträge auf nicht freiwillige Einweisung nach vorausgegangenem erfolgter Verwarnung (schriftlich festgelegt) sind von den Truppen auf dem Dienstwege an das π -Führungshauptamt vorzulegen.
- 6.) Die in den "Verlorenen Haufen" eingewiesenen Männer sind zunächst dem π -Pi.Ers.Btl. Dresden zu überwiesen, sie sind nach entsprechender Ausbildung, die je nach dem, ob und welche Waffenausbildung der Eingewiesenen bereits stattgefunden hat, vorzunehmen ist, zur π -Div."Reich" in Marsch zu setzen.
- 7.) Unterbringung im "Verlorenen Haufen" bedeutet nicht Entziehung der Freiheit. Die Dienstzeit im "Verlorenen Haufen" wird als Wehrdienst angerechnet. Urlaub, Gehühnisse wie bei den übrigen Truppen.
- 8.) Über jeden Angehörigen des "Verlorenen Haufens" ist nach 3-monatiger Dienstleistung im "Verlorenen Haufen" dem π -Führungshauptamt auf dem Dienstwege zu berichten:
 - a) Welche Leistungen der Eingewiesene im "VH" gezeigt hat,
 - b) ob Rehabilitierung vorgeschlagen wird,
 - c) ob weitere Bewährung im "VH" vorgeschlagen wird, insbesondere dann wenn der Betreffende noch nicht die Gelegenheit hatte, sich auszuzeichnen und wenn ein erzieherischer Erfolg noch erwartet werden kann,
 - d) ob wegen Versagens im "VH" Überweisung ins KL bzw. Erziehungssturm zu erfolgen hat. (Dies erstreckt sich nicht auf freiwillig Eingetretene.)
- 9.) Mannschaften, die sich im "VE" zu einer anständigen Haltung zurückgefunden haben und rehabilitiert worden, können zu ihrem Stamm-(Feld) Truppenteil zurückversetzt werden.
- 10.) Die sich z.Zt. noch beim π -Pi.Btl. der π -T.Div.befindenden Angehörigen des "VH" sind falls eine Rehabilitierung bisher nicht erfolgt ist, dem π -Führungshauptamt zur Versetzung vorzuschlagen, unter Angabe, wann und aus welchem Grunde die Einweisung erfolgt ist, und Beifügung einer Beurteilung.
- 11.) Einweisung von Angehörigen der Waffen- π , die aus der Waffen- π noch nicht entlassen sind, in den Erziehungssturm

Angehö-
vor,
3,
mit,
n,
.
r

13

Land- und Polizeigericht den

St.L.

Betrifft: Durchführung der Zuweisung des Verurteilten
..... zum "VH".

Bezug: Erlaß des Hauptamtes Land-Gericht, Land-Rechtsamt, vom
7. März 1941 - RA IIIb 365/1 - unter I 4.

Anlagen: 1 Bd. Akten.

An das
Hauptamt Land-Gericht
Land-Rechtsamt
München 33

Der
(Dienstgrade

.....
(Dienstgrade

Land Polizeigericht

....., den

St.J.

Betrifft: Überstellung des Verurteilten
vom "VH" in das Straflager der Land- und Polizei.
(oder: Einweisung des Verurteilten
vom "VH" zur Strafverbüßung in ein Gefängnis.)

Bezug: Erlaß des Hauptamtes Land-Gericht, Land-Rechtsamt, vom
7. März 1941 - RA IIIb 365/1 - unter I 5

Anlagen: 1 Bd. Akten, 1 Führungsbericht des "VE", 1 Stellung-
nahme des Gerichtsherrn.

An das
Hauptamt Land-Gericht
Land-Rechtsamt

te
In f
des
urt
über
einz

Der Reichsführer- Ψ
Der Chef des Ψ -Personalhauptamtes
Amt I : Führerpersonalien IA 3 Wu/Schl.

Berlin, am *AT* 30.9.40.

Anl.: Beglaubigungsmarke für das IV. Vierteljahr 1940.

An alle Ψ -Führer
bei den Stäben RF Ψ und Ψ -Hauptamt

mit der Bitte um Entnahme.

W
S. a. d.
1/5/10.40.
Der Chef des Ψ -Personalhauptamtes

Reinhold
 Ψ -Gruppenführer

St. G. *III J.*

⚡
S-Dienst

vermittlung

Raum für Eingangs

zuständigen Dienststellen, für die Hauptämter der

Ich setze zur Erklärung voraus, daß ich jedes
spreche, darunter die Kinder ehelicher und unehelicher

I. a) Die erste Pflicht ist die Sorge für alle
fallen sind, und ihre Mütter, später im Falle
bis zu ihrer Volljährigkeit.

b) Verantwortlich für die Leitung und Aufsicht
abschnitte ist das ~~44~~ Personalhauptamt, die
Sammelstelle für Verluste im Kriege und
Verhältnisse der Hinterbliebenen zu über
Renten ausreichend sind; bei Notständen

Zur Erfüllung dieser Pflicht obliegen dem Lebensborn e. B. folgende Einzelaufgaben:

1. Frauen und Bräute von **SS**-Angehörigen, die ein Kind erwarten, auf Antrag in ein Mütterheim aufzunehmen,
2. für die ehelichen Kinder gemäß Befehl des Reichsführers **SS** vom 28. 10. 39 auf Antrag die Beistandschaft und
3. für die unehelichen Kinder die Vormundschaft zu übernehmen.

Für die Erfüllung der unter 2 und 3 bezeichneten Aufgaben stehen dem Verein Lebensborn die Sippenpfleger bei den **SS**-Oberabschnitten zur Verfügung.

Bei Bestellung eines Beraters ist wie unter Ziffer I b zu verfahren.

III. a) Die dritte Pflicht ist die Sorge für die Familien der zum Wehrdienst bei der Wehrmacht oder bei der Waffen-**SS** eingezogenen **SS**-Angehörigen, denen in allen Fällen von Not und Bedrängnis und in allen Fragen des Lebens geholfen werden muß.

b) Verantwortlich für die Leitung und Aufsicht in der Erfüllung dieser Pflicht ist das Rasse- und Siedlungshauptamt-**SS** und von diesem das Sippenamt.

Das Sippenamt greift persönlich in all den Fällen ein, in denen die Berater, die **SS**-Standarten, **SS**-Pfleger und **SS**-Oberabschnittsführer nicht selbst oder durch Vorsprache bei den Behörden des Staates und den Dienststellen der Partei helfen können.

B. Gemäß den unter Ziffer A festgelegten Ausführungsbestimmungen wollen sich die **SS**-Männer, ihre Angehörigen, Eltern, Frauen, Bräute und Geschwister um Rat und Hilfe an die Dienststellen der Standarten der Allgemeinen **SS** und deren Fürsorgereferenten, an die Bataillonskommandeure der **SS**-**W.**, **SS**-**T.** und Polizeidivision, deren **E**-Einheiten, der **SS**-**T.**-Standarten, der Polizeibataillone und an die Kommandanten der Konzentrationslagerwachen wenden. Diese leiten alle Wünsche und Anfragen raschestens an die Sippenpfleger der **SS**-Oberabschnitte bzw. an die Weltanschauungsführer der **SS**-Divisionen.

Diese Stellen wenden sich in allen Fällen, in denen sie selbst nicht helfen können, an das Sippenamt im **RuS**-Hauptamt-**SS** oder an den Lebensborn e. B., München 2, Herzog-Max-Str. 3-7.

Ich stelle jedoch jedem **SS**-Mann frei, sich in eiligen oder besonders vertraulichen Fällen unmittelbar an das Sippenamt oder an den Lebensborn e. B. schriftlich oder mündlich zu wenden.

Der Reichsführer

A. Himmler

